LANDESGESETZBLATT
FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 5. November 2020** **www.ris.bka.gv.at**

92. Verordnung: Kärntner Tagesbetreuungsverordnung; Änderung

92. Verordnung der Landesregierung vom 3. November 2020, Zl. 06-ET4-23/1-2020, mit der die Kärntner Tagesbetreuungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 46 Abs. 2, 48 und 51 Abs. 4 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Kärntner Tagesbetreuungsverordnung (K-TBVO), LGBl. Nr. 86/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Gesamtaufwendungen und Förderrichtlinie

(1) Unter Gesamtaufwendungen im Sinne des § 51 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2020, sind alle direkten Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte veranlasst sind und zur Sicherung einer den rechtlichen Grundlagen entsprechenden Tagesbetreuung dienen.

(2) Die Landesregierung hat die einzelnen berücksichtigungswürdigen Aufwendungen und Ausgaben in einer Förderrichtlinie auszuweisen.“

2. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Förderbetrag wird um die von der Trägerin vereinnahmten Subventionen, insbesondere für Personalkosten (zB Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice) gekürzt. Dies gilt ebenso für Förderungen des Bundes, Investitionsförderungen des Landes sowie der Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice und Förderungen für die Verpflegung. Nicht berücksichtigt werden Förderungen für begünstigte beeinträchtigte Personen (insbesondere des Bundessozialamtes, des Arbeitsmarktservice und der AUVA).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r